

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)(BauNVO 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 1 u. 2 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

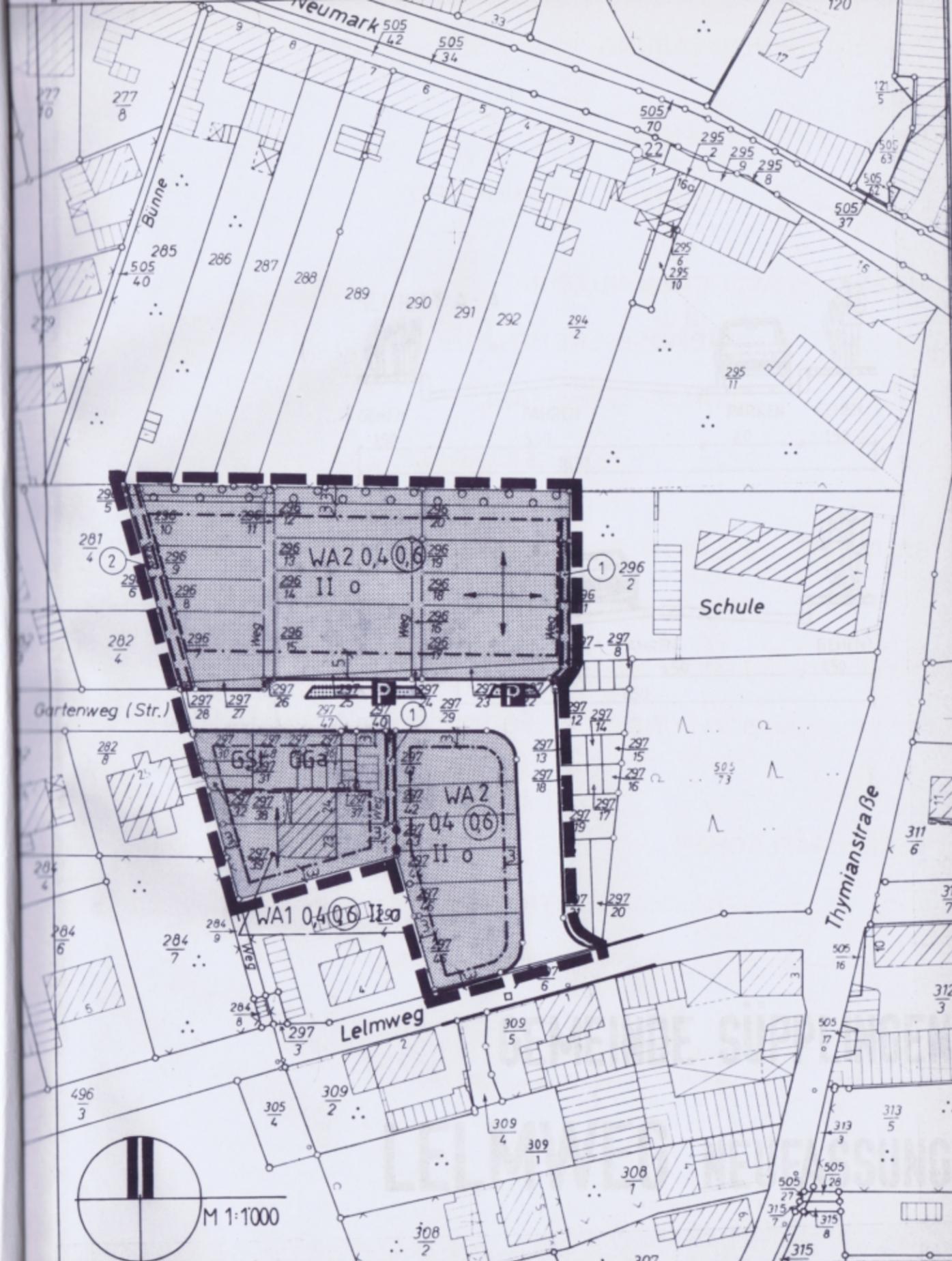
- ⊙ 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- - - BAUGRENZE
- ← → STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, Hauptgebäude-richtung

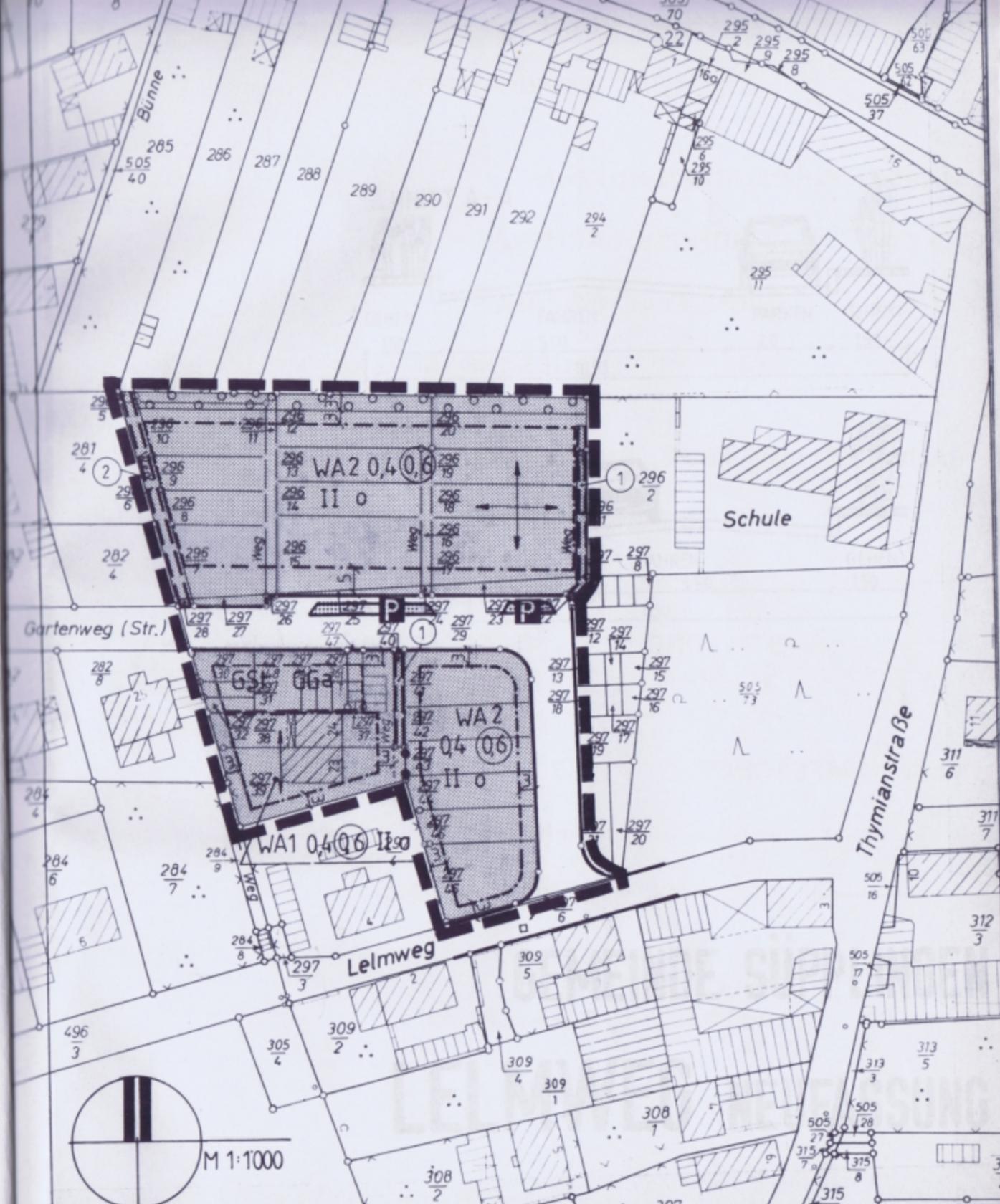
VERKEHRSFLÄCHEN

- ▭ STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ▨ VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung *Süpplingen*
 Flur 5, Maßstab 1: 1000, VP 1135/134
 Stand 06.10.1994

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.4 Nds.Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVB1. S.187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1990 - Nds. GVB1. S. 245) dazu gehören auch Zwecke der Bauleit-



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung *Süplingen*
 Flur 5, Maßstab 1: 1000, VP 1135134
 Stand 06.10.1994

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.4 Nds.Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S.187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S.345) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 1 u. 2 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ⓪,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

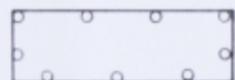
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- - - BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, Hauptgebäude-richtung

VERKEHRSFLÄCHEN

- ▭ STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ▨ VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

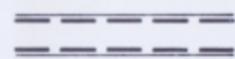


UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 4

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE SOWIE UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN FÜR DIE IM PLANBEREICH GELEGENEN FLÄCHEN SÜDLICH DES GARTENWEGES



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN,

Begünstigte: Anlieger ①

Eigentümer Flurstück 286 ②



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Höhenlage der baulichen Anlagen.
Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens 'Okfe' darf bei ebenem Gelände nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen (Normalhöhe).
Bezugspunkt ist die Höhenlage des in der Straßenbegrenzungslinie liegenden Punktes, von dem aus ein rechter Winkel zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite führt.
Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern. Eine von der vorstehenden Festsetzung abweichende Höhenlage kann zugelassen werden, wenn der Grundwasserstand oder die Höhenlage der Entwässerungsanlagen dies erfordern.

GESTRICHEN GEM. MASSGABE DER ANZEIGEVERFÜGUNG

2. ~~Der genaue Verlauf der Leitungen ist vor Ort zu ermitteln. Von der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von je 1,5 m Breite von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Es gelten die Vorschriften des Leitungsträgers.~~
3. Im WA 2 ist auf den privaten Grundstücken je 200 m² versiegelter Fläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum gemäß Artenliste A + B zu pflanzen.

A Bäume I. Ordnung

Spitzahorn
Bergahorn
Roterle
Buche
Esche
Traubeneiche
Stieleiche
Winterlinde
Sommerlinde
Bergulme

B Bäume II. Ordnung

Feldahorn
Hainbuche
Walnuß
Espe, Aspe, Zitterpappel
Vogelkirsche
Süßkirsche
Wildbirne
Mehlbeere
Vogelbeere (= Eberesche)
Eisbeere
Eßapfel
Eßbirne
Feldulme

4. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziff. 25 a BauGB.
Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt folgendes:
 - a) Je 3 qm Bepflanzungsfläche ist mind. ein strauchartiges Gehölze der Arten Feldahorn, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Liguster, Schwarzer Holunder zu pflanzen.
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stck. je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
 - b) Je 30 qm Bepflanzungsfläche ist mind. ein baumartiges Gehölz der Arten Eberesche, Birke, Vogelkirsche, Linde, Esche, Bergahorn, Feldahorn, Eiche, Hainbuche oder alternativ 2 heimische, hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.
 - c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
5. Stellplätze, Zufahrten, Terrassen u.ä. dürfen nur wasserdurchlässig mit breitfugig verlegtem Pflaster (mehr als 25 % Fugenanteil), Rasensteinen, Schotterrasen o.ä. befestigt werden.

Aufgrund
sichen
der Plan
als Satzu

Supp

(Bürgerm

Der Rat
meinde
die Aufs
sen.
Der Aufs
BauGB
gemacht

Supp

(Stadt-G

Die Plan
genschaf
bedeutsa
Wege u
11.10.
Sie ist h
und der
wandfrei
Die Über
zen in di

Hel

Kataster

Der Entw
arbeitet

Braunsch

(Planver

Ordnung

B Bäume II. Ordnung

- Feldahorn
- Hainbuche
- Walnuß
- Espe, Aspe, Zitterpappel
- Vogelkirsche
- Süßkirsche
- Wildbirne
- Mehlbeere
- Vogelbeere (= Eberesche)
- Eisbeere
- Eßapfel
- Eßbirne
- Feldulme

en von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. 25 a BauGB.

Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt folgendes:

Bepflanzungsfläche ist mind. ein strauchartiges Gehölze der Feldahorn, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Liguster, Schwarzer Holunder zu pflanzen.

Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stck. je Art zu pflanzen. Die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.

Bepflanzungsfläche ist mind. ein baumartiges Gehölz der Arten Esche, Birke, Vogelkirsche, Linde, Esche, Bergahorn, Feldahorn, Eibisch, Hainbuche oder alternativ 2 heimische, hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.

Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue Gehölze zu ersetzen.

Zufahrten, Terrassen u.ä. dürfen nur wasserdurchlässig mit breitem Pflaster (mehr als 25 % Fugenanteil), Rasensteinen, Schotterpflaster befestigt werden.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt-Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehend/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Süplingen, den 06. Juni 1996

gez. Schulze
(Bürgermeister)

Siegel

gez. Kleine-Horst

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt-Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.02.90 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.03.90 ortsüblich bekanntgemacht.

Süplingen, den 06. Juni 1996

gez. Kleine-Horst
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.10.1994).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 24.04.96

gez. Weiß
Katasteramt / Öffentl. best. Verm. Ing.
Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Bohlweg 1
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 29.02.1996

A. Hebel
(Planverfasser)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt-Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.10.90 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / ~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB~~ beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.04.91 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 15.05.91 bis 21.06.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Süplingen, den 06. Juni 1996

gez. Kleine-Horst
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt-Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.11.95 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung ~~mit der Einschränkung~~ gemäß § 3 Abs. 3 ~~Satz 1, 2. Halbsatz~~ BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.12.95 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 20.12.95 bis 25.01.96 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Süplingen, den 06. Juni 1996

gez. Kleine-Horst
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt-Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt-Gemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.01.96 (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Süplingen, den 06. Juni 1996

gez. Kleine-Horst
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 12.06.1996 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben ~~mit Ausnahme der durch~~ ~~kenntlich gemachten Teilen~~ nicht geltend gemacht.

Helmstedt, den 02.09.1996

Bezirksregierung / Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
Siegert i.A. gez. Siegert
Baudezernent

§ 40 der Niedersäch-
splan bestehend aus
chen Festsetzungen.

ne-Horst

(Stadt-/Gemeindedirektor)

uß der Stadt-Ge-
g am 18.10.90
splans und der Be-
l seine öffentliche
BauGB / § 3 Abs. 3
§ 3 Abs. 2 BauGB

en Auslegung wur-
üblich bekanntge-

splans und der Be-

1.06.91 gemäß
ausgelegen.

06. Juni 1996

st

Siegel

uß der Stadt-Ge-
am 14.11.95
s Bbauungsplans
mt und die erneu-
der Einschränkung
2. Halbsatz BauGB

en Auslegung wur-
üblich bekanntge-

splans und der Be-

5.01.96 gemäß
ausgelegen.

6. Juni 1996

orst

Siegel

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.01.96 (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Süplingen den 06. Juni 1996

gez. kleine-Horst

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 12.06.1996 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teilen nicht geltend gemacht.

Helmstedt den 02.09.1996

Bezirksregierung Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor

Siegel

i.A. gez. Siegert
Baudezernent

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Verfügung vom 02.09.96 (Az.: 631692-21-54 103.21-11) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am 15.10.96 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Süplingen den 01. Nov. 1996

gez. kleine-Horst

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) des Bebauungsplans ist gem. § 12 BauGB am 25.10.96 im Amtsblatt Nr. 43 d. Landkr. bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 25.10.96 in Kraft getreten.

Süplingen den 01. Nov. 1996

gez. kleine-Horst

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

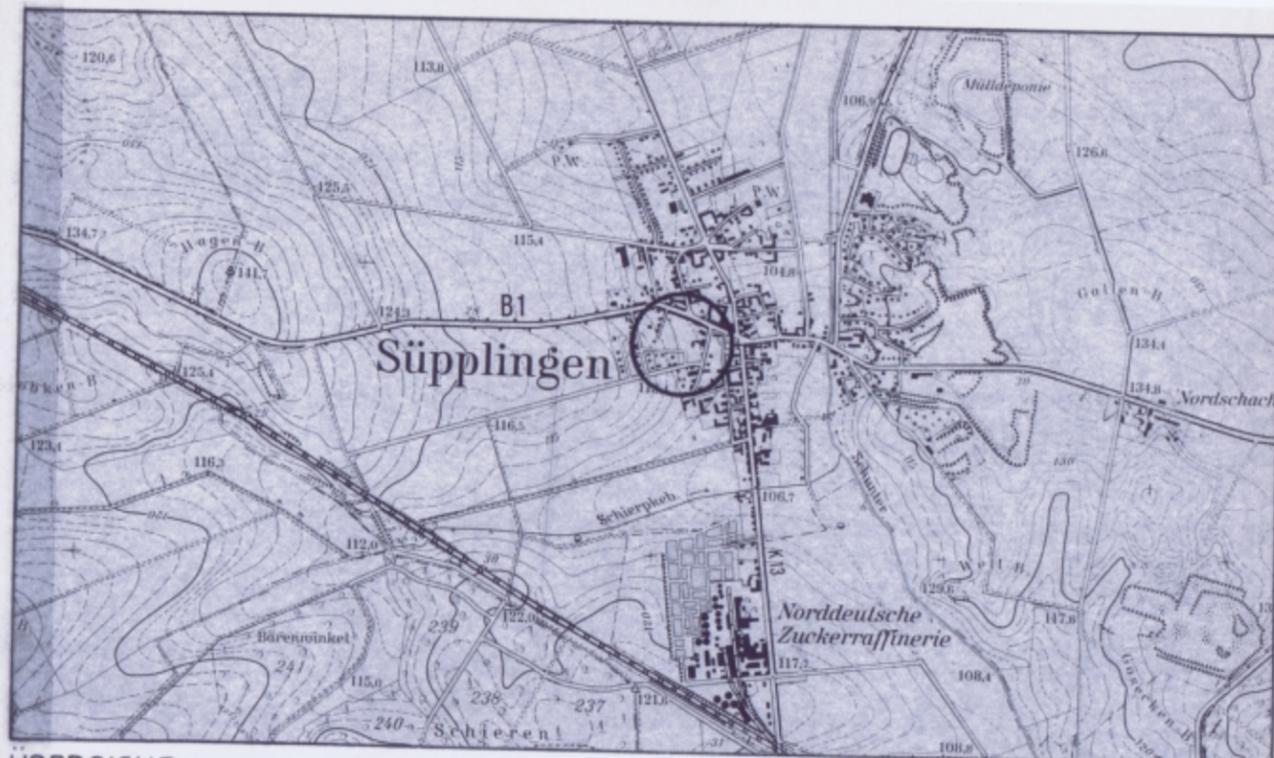
den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)



ÜBERSICHT

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift in Verbindung mit der Anzeigerverfügung übereinstimmt.

Süplingen den 19. Nov. 1996

Gemeindedirektor



Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000, 3730 (1992), 3731 (1992), 3830 (1992), 3831 (1992).
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B5 - 71/96

M 1:25'000

DIE AUFLAGEN/MASSGABEN DER ANZEIGENVERFÜHRUNG SIND IN DIESER PLANFASSUNG ENTHALTEN

GEMEINDE SÜPLINGEN

LELMWEG NEUFASSUNG

BEBAUUNGSPLAN

Die in der Anzeigenfügung beanstandeten redaktionellen Mängel sind in dieser Planfassung behoben worden.

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

~~kleine-Horst~~
~~(Gemeindedirektor)~~

~~Auß der Stadt/Gemeinde~~
am 18.10.90
des Bebauungsplans und der Bebauungspläne
seiner öffentliche
BauGB / ~~§ 3 Abs. 3~~
~~§ 3 Abs. 2 BauGB~~

~~Wen Auslegung wurde~~
ortsüblich bekanntge-

~~splans und der Bebauungspläne~~
am 1.06.91 gemäß
ausgelegt.

06. Juni 1996

~~kleine-Horst~~
Siegel

~~Auß der Stadt/Gemeinde~~
am 14.11.95
des Bebauungsplans
nimmt und die erneu-
erliche Einschränkung
2. Halbsatz BauGB

~~Wen Auslegung wurde~~
ortsüblich bekanntge-

~~splans und der Bebauungspläne~~
am 25.01.96 gemäß
ausgelegt.

06. Juni 1996

~~kleine-Horst~~
Siegel

die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

..... den
~~Stadt/Gemeindedirektor~~

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.01.96 (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Süplingen den 06. Juni 1996
gez. kleine-Horst
~~Stadt/Gemeindedirektor~~

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 12.06.1996 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben ~~mit Ausnahme der durch~~ ~~kenntlich gemachten Teilen~~ nicht geltend gemacht.

Helmstedt den 02.09.1996

Bezirksregierung Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
Siegel i.A. gez. Siegert
Baudezernent

seiner Sitzung am 15.10.96 beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/ Maßgaben/Ausnahmen vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/ Maßgaben/Ausnahmen hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Süplingen den 01. Nov. 1996
gez. kleine-Horst
~~Stadt/Gemeindedirektor~~ Siegel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) des Bebauungsplans ist gem. § 12 BauGB am 25.10.96 im Amtsblatt Nr. 43 d. Landkr. bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 25.10.96 in Kraft getreten.

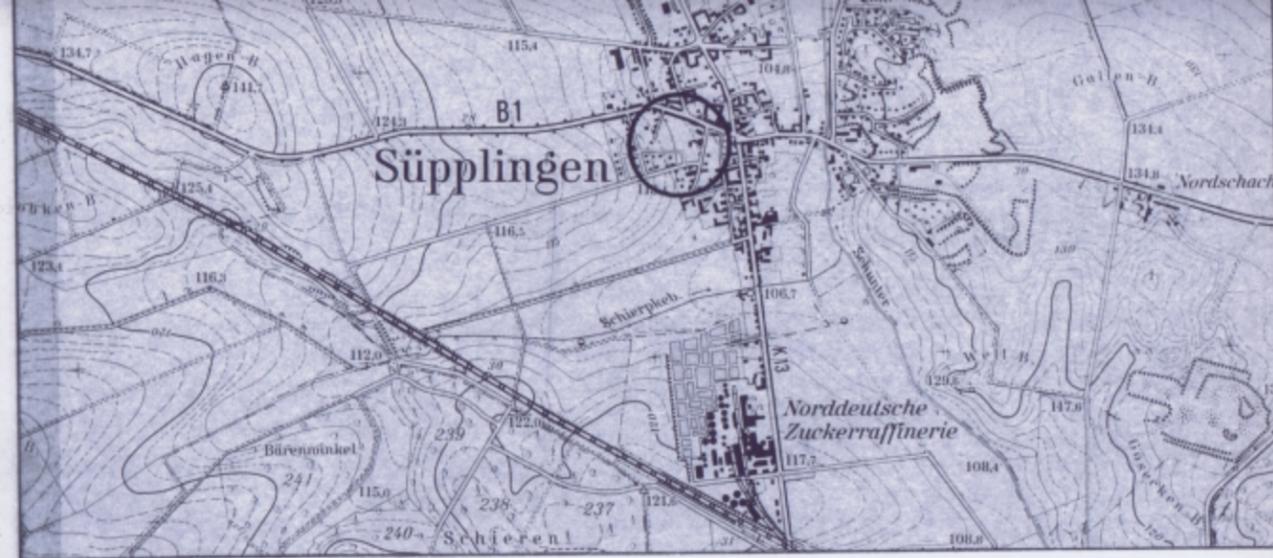
Süplingen den 01. Nov. 1996
gez. kleine-Horst
~~Stadt/Gemeindedirektor~~ Siegel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

..... den
Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

..... den
Stadt/Gemeindedirektor



ÜBERSICHT

Es wird festgestellt und hiermit be- glaubigt, daß die Abschrift des Be- bauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift in Verbindung mit der Anzei- geverfügung übereinstimmt.

Süplingen den 19. Nov. 1996
.....
Gemeindedirektor



Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000, 3730 (1992), 3731 (1992), 3830 (1992), 3831 (1992).
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B5 - 71/96

DIE AUFLAGEN/MASSGABEN DER ANZEIGENVERFO- GUNG SIND IN DIESER PLANFASSUNG ENTHALTEN

GEMEINDE SÜPLINGEN

LELMWEG NEUFASSUNG

BEBAUUNGSPLAN

Die in der Anzeigenfügung beanstandeten redaktionellen Mängel sind in dieser Plan- fassung behoben worden.

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 38100 Braunschweig